

Für das Nachschlagewerk:
Für die Amtliche Sammlung:

Gesetz: DBG § 80 Abs 2

Rechtssatz: Die Einweisung eines Beamten in eine Planstelle mit höherem Gehalt stellt keine "Beförderung" im Sinne des § 80 Abs 2 DBG dar, wenn sie im Zuge einer vom Haushaltsgesetzgeber ausgehenden generellen Stellenhebung für die betreffende Beamtengruppe vorgenommen worden ist.

Aktenzeichen: III ZR 129/54

Urteil des BGH vom 29. September 1955

LG Hannover
OLG Celle

III ZR 129/54

Verkündet am 29. September 1955
Fieser, Just. Angest. als Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Niedersachsen, vertreten durch den Regierungs-
präsidenten in Hannover,

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Witwe Anna B. [REDACTED] geb. Br. [REDACTED] in H. [REDACTED]-He. [REDACTED],
Her. [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. September 1955 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und
der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Wolany und
Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das
Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Celle vom 5. März 1954 wird zurück-
gewiesen.

Das beklagte Land trägt die Kosten der Revi-
sion.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am 3. November 1952 verstorbene Ehemann der Klägerin stand als Rechnungsrevisor im Dienste des beklagten Landes. Er erhielt Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 4 b 2. In den Jahren 1950 bis 1952 wurden die Rechnungsrevisoren in die Besoldungsgruppe A 4 b 1 überführt. Der Ehemann der Klägerin wurde durch Erlass vom 17. November 1950 mit Wirkung vom 1. September 1950 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 4 b 1 eingewiesen. Am 1. Januar 1951 ist er in den Ruhestand getreten. Er erhielt zunächst Versorgungsbezüge nach der Besoldungsgruppe A 4 b 1, später aber nur nach der Besoldungsgruppe A 4 b 2, weil er die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4 b 1 nicht ein Jahr lang bezogen habe. Hiergegen hat der verstorbene Beamte eine bisher noch nicht erledigte Klage erhoben. Auch der Klägerin wird von dem beklagten Land nur eine Versorgung nach der Besoldungsgruppe A 4 b 2 gewährt. Sie hält diese Berechnung aber für unrichtig und hat mit der vorliegenden Klage beantrag,

festzustellen, dass das beklagte Land verpflichtet sei, ihr ein Witwengeld nach aus Besoldungsgruppe A 4 b 1 berechneten ruhegehaltfähigen Bezügen statt eines aus A 4 b 2 berechneten Witwengeldes zu zahlen.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es ist der Ansicht, dass im vorliegenden Fall die Vorschrift des § 80 Abs 2 DBG angewendet werden müsse.

Die beiden Vordergerichte haben die Klage für begründet erachtet. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Klägerin bit



tet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, dass der Klägerin gemäss §§ 98 Abs 1, 80 Abs 1 Ziff 1 DBG eine nach den von dem verstorbenen Beamten zuletzt bezogenen Bezügen der Besoldungsgruppe A 4 b 1 berechnete Versorgung zu leisten ist und dass die Ausnahmevorschrift des § 80 Abs 2 Halbsatz 1 DBG in vorliegendem Fall nicht zur Anwendung kommen kann.

Wie der Wortlaut der genannten Vorschrift zeigt, genügt es für ihre Anwendung nicht, dass der Beamte die zuletzt bezogenen Bezüge nicht mindestens ein Jahr erhalten hat; vielmehr ist erforderlich, dass der Beamte "die Bezüge aus seinem ... Amt", d.h. dem Amt, aus dem er in den Ruhestand getreten ist, nicht mindestens ein Jahr erhalten hat. Das Gesetz unterscheidet also zwischen zwei verschiedenen Ämtern, wie sich insbesondere auch aus der Formulierung, dass gegebenenfalls die "Bezüge aus dem vor seiner Ernennung bekleideten Amt" massgebend sein sollen, ergibt. Hat der Beamte sein Amt nicht gewechselt, so kommt die Ausnahmevorschrift des § 80 Abs 2 Halbsatz 1 DBG nicht zum Zuge. Es muss im Falle dieser Vorschrift ebenso wie im Falle des § 90 Abs 1 DBG ein Wechsel aus einem Amt in ein mit anderen Dienstbezügen verbundenes Amt vorliegen; bei generellen Höherstufungen oder Herabstufungen eines und desselben Amtes erleidet aber der Grundsatz des § 80 Abs 1 Ziff 1 DBG, dass für die Berechnung der Versorgung die von dem Beamten zuletzt bezogenen Dienstbezüge massgebend sein sollen, keine Änderung.

Dass dem so ist, ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut der angeführten Vorschriften, sondern auch aus der Entstehungsgeschichte des § 80 Abs 2 DBG, aus dem mit dieser Vorschrift erstrebten Zweck sowie aus der Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz. Wie die amtliche Begründung zum Deutschen Beamtengesetz zeigt, ist der Gesetzgeber bei § 80 Abs 2 von den Vorbildern des § 6 Abs 2 des Offizier-Pensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (RGBl 565) und des § 5 Abs 2 des Gesetzes über das Ingenieurcorps der Luftwaffe vom 18. Oktober 1935 (RGBl I, 1248) ausgegangen und hat es darauf abgestellt, ob die Dienstbezüge aus dem "letzten Amt" mindestens ein Jahr bezogen worden sind. Es sollten die Fälle von "Beförderungen", von denen auch die Durchführungsverordnung - zu § 80 - spricht, in der Absicht erfasst werden, dass Beförderungen aus blosser Gefälligkeit ein Riegel vorge-schoben wird (vgl Fischbach, Deutsches Beamtengesetz III zu § 80). Von Beförderungen kann man aber nur dann sprechen, wenn das entscheidende Gewicht auf einem individuellen Akt, durch den einem Beamten eine günstigere Stellung verschafft wird, liegt. Nur in solchen Fällen besteht auch eine Gefahr für sachlich nicht gerechtfertigte persönliche Gefälligkeiten seitens des Dienstherrn gegenüber diesem oder jenem Beamten.

Handelt es sich aber um eine vom Gesetzgeber ausgehende Höherbewertung bestimmter Stellen, die ohn Rücksicht auf den einzelnen Beamten aus allgemeinen Erwägungen heraus vorgenommen wird, dann ist für die Anwendung der Ausnahmegesetzvorschrift des § 80 Abs 2 Halbsatz 1 DBG kein Raum. Bei einer gleichzeitig erfolgenden generellen Überführung bestimmter Amtsträger in eine höhere Besoldungsgruppe will offensichtlich auch die Revision die Beibehaltung des

Grundsatzes, dass für die Versorgungsberechnung die zuletzt bezogenen Bezüge massgebend sein sollen, billigen.

Daran muss man aber auch in dem hier vorliegenden Sonderfall, da der Gesetzgeber die Rechnungsrevisoren nicht alle gleichzeitig und von sich aus aus der Besoldungsgruppe A 4 b 2 in die Besoldungsgruppe A 4 b 1 überführt, sondern die Überführung auf drei Haushaltsjahre verteilt und die Besetzung der jeweils vorgesehenen Planstellen der Besoldungsgruppe A 4 b 1 den Verwaltungsbehörden überlassen hat, festhalten; denn auch in diesem Fall handelt es sich nicht um auf den einzelnen Beamten abgestellte Beförderungen, sondern um eine allgemeine, wenngleich auf drei aufeinanderfolgende Jahre verteilte Stellenhebung für die gesamte Gruppe der betreffenden Amtsträger. Dass es bei der Verteilung der Stellenhebung auf drei Jahre dem Dienstherrn möglich war, unter den in Betracht kommenden Beamten eine Auswahl hinsichtlich der zeitlichen Reihenfolge der Überführung in die höhere Besoldungsgruppe zu treffen, ist unerheblich; entscheidend ist allein, dass es sich auch schon bei den ersten Höherstufungen nicht um individuelle Beförderungen, sondern nur um Akte der Durchführung einer insgesamt ins Auge gefassten Höherstufung der Rechnungsrevisoren gehandelt hat.

Dass letzteres zutrifft, ist unter den Parteien unstrittig. Aus welchen Gründen sich der Gesetzgeber zu dieser allgemeinen Stellenhebung bei den Rechnungsrevisoren entschlossen hat, ist unerheblich. Deshalb kommt es auch auf die Angriffe der Revision, die sich gegen die Motive des Gesetzgebers betreffenden Ausführungen des Berufungsurteils richten, nicht weiter an.

Vielmehr ist die Revision des beklagten Landes schon aus den eben dargelegten Gründen zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr.Geiger

Dr.Weber

Dr.Kreft

Wolany

Dr.Hußla